

28. Juli 2025

EU-Entwaldungsverordnung – Sinnlose und teure Bürokratie für heimische Land- und Forstwirte verhindern!!

Was ist der Hintergrund der EUDR?

Die EU-Entwaldungsverordnung (**EU Deforestation Regulation** - kurz EUDR) soll nach einer einjährigen Verschiebung ab dem 30.12.2025 umgesetzt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auf dem EU-Markt nur Produkte gehandelt werden, die aus einer entwaldungs- und waldschädigungsfreien Produktion stammen.

Allerdings trifft die EUDR nicht nur Produkte aus Drittstaaten, wie dies ursprünglich geplant war. Die Welthandelsorganisation WTO schreibt aus Gründen der Gleichbehandlung vor, dass Erzeugnisse aus dem EU-Binnenmarkt genauso behandelt werden müssen wie Erzeugnisse aus Drittstaaten.

Was heißt das für uns in Deutschland?

Die EUDR umfasst Palmöl, Kautschuk, Kaffee, Kakao, Holz, Soja und Rinder sowie daraus hergestellte Produkte wie z. B. Rindfleisch. Die Betriebsgröße spielt dabei keine Rolle. Jeder, der die entsprechende Produktgruppe in Verkehr bringt, ist betroffen. Dies ist in Deutschland vor allem die Forstwirtschaft, der Sojaanbau und die Rinderhaltung. Also auch der kleine Mutterkuhhalter im Nebenerwerb ist betroffen. Für 2028 steht außerdem eine Revision an mit einer von der EU-Kommission geplanten Ausweitung der Produktgruppen/Ökosysteme.

Welche Pflichten bringt die EUDR mit?

Zukünftig muss beim Verkauf der betroffenen Waren sichergestellt werden, dass diese aus Gebieten stammen, die keine Entwaldung ab dem Stichtag 31.12.2020 aufweisen. Dazu werden alle betroffenen Erzeugnisse mit einer Geolokalisierung verknüpft. Für jeden Stamm Holz, jede Tonne Soja oder jedes geschlachtete Rind müssen in einem Sorgfaltspflichten-System u. a. die Koordinaten eingetragen werden. Beim Rind muss dies lückenlos von der Geburt bis zur Schlachtung erfolgen. Diese Dokumentationspflicht betrifft anschließend die gesamten Wertschöpfungsketten.

Was ist das Länderbenchmarking?

Alle Länder werden entsprechend ihres Entwaldungsrisikos in drei Risikoklassen eingeteilt. Je nach Risikoklasse muss eine mehr oder weniger ausführliche Berichterstattung erfolgen. Die Geolokalisierung muss jedoch in jeder Kategorie erfolgen. Die Einteilung der Länder hat die EU-Kommission im Frühjahr 2025 vorgestellt. Sie scheint v.a. politisch motiviert zu sein, da z.B. Nord-Korea und Russland mit einem hohen Risiko, Brasilien hingegen nur mit einem normalen Risiko eingestuft wurden.

Was der BBV an der EUDR kritisiert:

- Sinnfreie Bürokratie ohne Mehrwert in Ländern wie Deutschland, in denen bereits strenge Gesetze zum Schutz des Waldes (z.B. Bundeswaldgesetz) vorhanden sind und die Waldfläche seit Jahren wächst.
- Gleichzeitig droht enormer Kostenaufwand entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Landhandel weist schon jetzt auf Compliance-Prämien hin, die insgesamt für den deutschen Bedarf an Sojaschrot über 72 Mio. € betragen würden.
- Außerdem wird die EUDR den geplanten Ausbau der Bioökonomie bremsen statt ihn zu fördern.

Konkrete Forderung des BBV zur Verhinderung sinnloser und teurer Bürokratie:

Einführung einer vierten Risikoklasse, die Länder mit nachweislich keiner Entwaldung von sämtlichen Berichtspflichten befreit. Diese Risikoklasse können sowohl EU-Länder als auch Drittstaaten erhalten. Nur so kann eine sinnlose und teure Bürokratie verhindert werden!

Die Umsetzung der vierten Risikoklasse kann in den aktuell laufenden Omnibusverordnungen erfolgen oder alternativ in einem eigenen Kommissionsvorschlag.